

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung für die Kommunale Kinderkrippe in Tuningen

- Kinderkrippenordnung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 24.09.2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe - Kinderkrippenordnung - beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 lautet neu:

(1) Höhe

Der Elternbeitrag beträgt für jeden angefangenen Monat ab dem 01.10.2020:

Anzahl Betreuungstage	Anzahl der Kinder (in der Familie)		
	1	2	3 oder mehr
2 Tage / Woche	126,00 €	100,80 €	75,60 €
3 Tage / Woche	190,00 €	152,00 €	114,00 €
5 Tage / Woche	316,00 €	252,80 €	189,60 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 29.09.2020
gez.
Ralf Pahlow, Bürgermeister

Ausgefertigt:

Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tuningen am 29.09.2020 bekannt gemacht.

Die Anzeige beim Kommunalamt erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2020

Tuningen, den 29.09.2020

Ralf Pahlow
Bürgermeister

Verteiler:

1. Kommunalamt, LRA Schwarzwald-Baar-Kreis
2. z.d.A.
3. Satzungsordner Besprechungsraum